



Die Energie- &
Umweltagentur
des Landes NÖ



Wie wirkt sich das EIWG auf Gemeinden aus?

Britta Ehrenberg, Andreas Bauer

18.12.2025

Energiewende – Hintergrundinformationen

Übersicht Energie- & Klimaziele

- **Nationale Ziele:**

- Stromverbrauch zu 100 % aus **Erneuerbaren** bis 2030 + **Klimaneutralität** bis 2040

- **NÖ Klima- und Energiefahrplan Ziele bis 2030 (Update 2025):**

- Erzeugung von **4.500 GWh PV** + **8.000 GWh Windkraft**

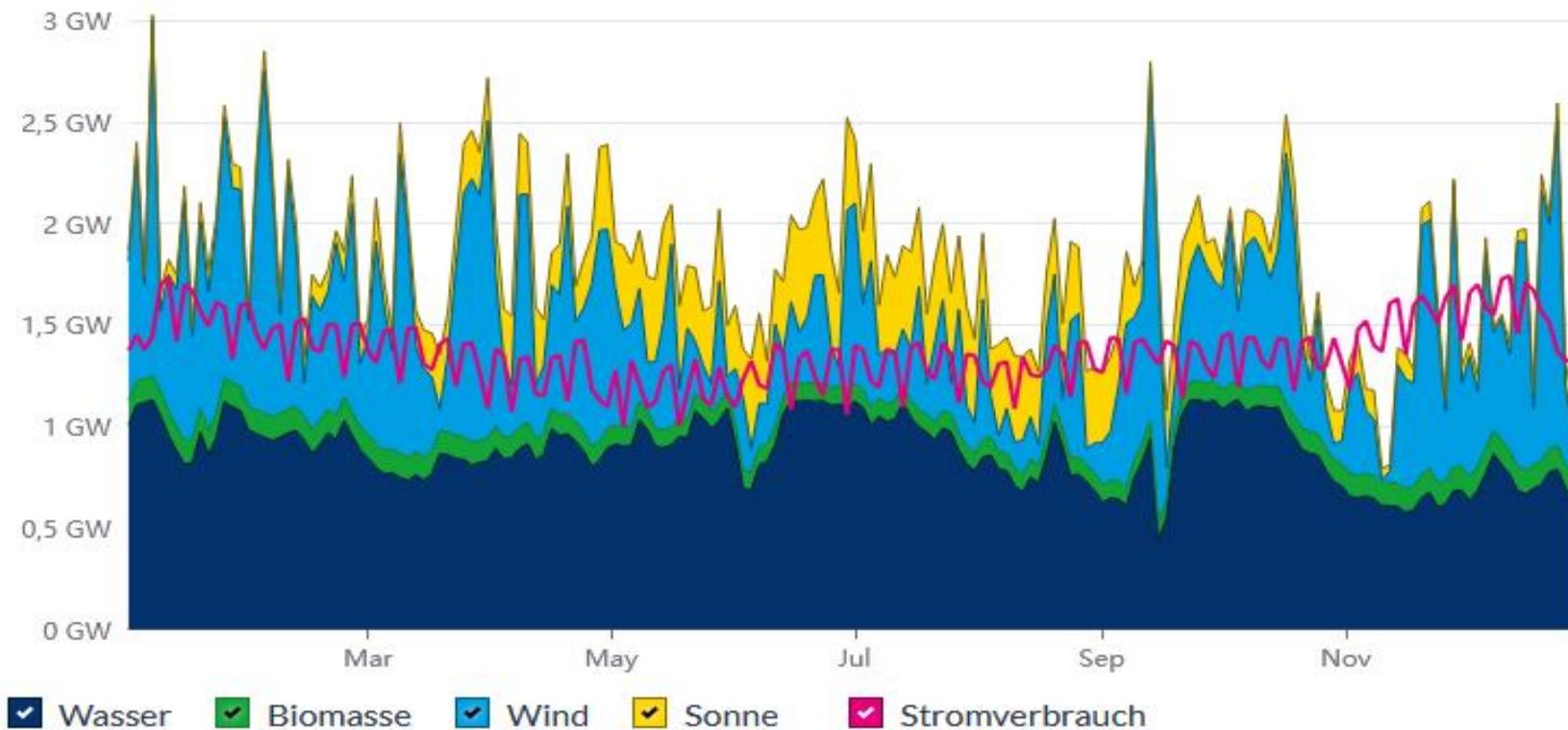
- **EIWG – definierte Ziele:**

- Gesetz soll zur Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele beitragen
 - Erreichung der **Klimaneutralität bis 2040** gesetzlich verankert

Gestaltung der Energiezukunft

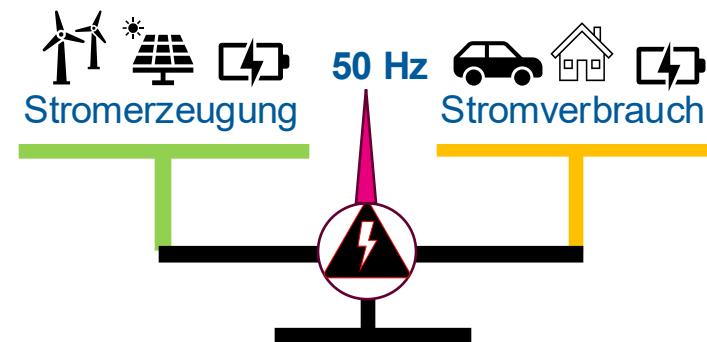
Erneuerbare Stromerzeugung und Stromverbrauch in NÖ

von 1. Jänner 2024 um 12:00 bis 31. Dezember 2024 um 12:00



Netzinfrastruktur Allgemeines

- Grundbedingung für Netzstabilität:
Erzeugung = Verbrauch (zu jedem Zeitpunkt)
- Vermeidung von Lastspitzen im Netz (PV Spitzen Sommer / mittags)
- Volatilität nimmt zu (im Tagesverlauf, saisonal)
- Ausgleich der Volatilität durch **Speicher, Lastverschiebungen**



Quelle: eNu

Entwicklungen bei Netzentgelten + Tarifen

- Flexible statt fixe Netzentgelte sowie Bezugs- und Einspeisetarife
 - Anreize für Verhaltensanpassung des Einzelnen
- Meister PV-Strom wird erzeugt wenn Energiepreise gering sind
 - 2024: 457 Stunden mit negativen Börsenstrompreisen
 - Erhöhung Eigenverbrauch sinnvoll → Speicher



EIWG – Allgemeine Neuerungen

Elektrizitätswirtschaft NEU



Wozu brauchen wir das neue Elektrizitätswirtschaftsgesetz („EIWG“)?

- **Bisher:** **EIWOG 2010** zentrale gesetzliche Grundlage für Strommarkt (rund 15 Jahre)
- **NEU:** **EIWG** „neues Betriebssystem“ für modernen Strommarkt
- **ZIELE:**
 - Verbesserte Regelungen im Energiebereich
 - Verursachergerechtere Kostenverteilung
 - Effizientere Nutzung der Infrastruktur durch Nutzung von **Flexibilitäten** (Speicher etc.)
 - Leistbare Energieversorgung

Allgemeines zum EIWG



Umsetzungsfristen

- **Fristen**
 - Gesetz im Nationalrat beschlossen, tritt nach Kundmachung in Kraft
- **Übergangsfristen (§ 188 und 189):**
 - Bürgerenergie: Regelungen für gemeinsame Energienutzung ab 1. Oktober 2026 in Kraft
 - Systemnutzungsentgelte: treten mit 31. Dezember 2026 in Kraft

Neuerungen durch EIWG



Relevante Neuregelungen im Überblick

- Energiespeicheranlagen definiert: Einspeiser + Entnehmer
- **Wahlfreiheit** bei Strombezug zwischen dynamischen und fixen Energiepreisen
- **Einführung eines Sozialtarifs** für begünstigte Haushalte (bis 2.900 kWh: 6 Cent/kWh)
 - anspruchsberechtigt: von der ORF-Beitragsgebühr befreite Personen
- **Digitalisierung:** Genauere Erfassung und Übermittlung von Smart Meter Daten
- Abschluss von **Aggregierungsverträgen** → Handel gebündelter Stromverbräuche und -erzeugungen als Flexibilität am Energiemarkt



Gemeinden als Stromerzeuger

Anpassungen der Entgelte

Systemnutzungsentgelte § 127 + Versorgungsinfrastrukturbetrag § 75a

- Netzbenutzer müssen für die Nutzung des Netzes Systemnutzungsentgelte zahlen, diese werden für Einspeisung bzw. Verbrauch getrennt verrechnet
- Energiespeicheranlagen, die **systemdienlich betrieben** werden, sind beim Strombezug für die ersten 20 Betriebsjahre **vom Netznutzungs- bzw. Netzverlustentgelt befreit** (§ 127)
- NEU: Versorgungsinfrastrukturbetrag** für Einspeiser (§ 75a)
 - fixer Beitrag **0,05 Cent/kWh**
 - gilt **ab 01. Jänner 2027**
 - Einspeiser mit Leistung bis max. 20 kW sind davon befreit

Anpassungen der Entgelte

Netzanschlussentgelt für Einspeiser - § 130 bzw. Anhang V

Anlagengröße	EIWOG § 54	EIWG	Differenz
	in EUR pro kW	in EUR pro kW	in EUR pro kW
0 bis 15 kW	10	0	-10
16 bis 20 kW	10	13	3
21 bis 250 kW	15	19,5	4,5
251 bis 1.000 kW	35	45,5	10,5
1.001 bis 20.000 kW	50	65	15
mehr als 20.000 kW	70	91	21

- EIWG neu: Befreiung von Entgelt **bis 15 kW** netzwirksame Leistung, **Reduktion um bis zu 30 %** bei Anschluss an für systemdienlichen Betrieb geeigneten Standorten

Vorgaben für neue Anlagen

Ansteuerbarkeit neuer Stromerzeugungsanlagen - § 76

- Betreiber neuer + wesentlich geänderter Anlagen **ab 3,68 kW** sind ab 1. Juni 2026 verpflichtet, ihre Anlagen mit einer steuerbaren technischen Einrichtung auszustatten (Kosten trägt der Anlagenbetreiber)
- **Fristen für Umsetzung der Ansteuerbarkeit durch Netzbetreiber:**
 - Bis 01.06.2028 Anlagen mit netzwrksamer Leistung $> 25 \text{ kW}$
 - Bis 01.06.2029 Anlagen mit netzwrksamer Leistung $> \underline{3,68 \text{ kW bis } 25 \text{ kW}}$
 - Bis 01.01.2030 Anlagen mit netzwrksamer Leistung $> \underline{0,8 \text{ kW bis } 3,68 \text{ kW}}$ auf Verlangen des Anlagenbetreibers

Vorgaben für neue Anlagen

Spitzenkappung bei PV-Anlagen - § 101

- Statische bzw. dynamische Begrenzung der netzwirksamen Leistung von neuen + wesentlich geänderten PV-Anlagen (**nicht unter 70 % der Modulspitzenleistung**)
- Bei steuerbarer Anlage → Begrenzung dynamisch – maximale Ausnutzung der Netzkapazität
- **Keine Begrenzung:**
→ netzwirksame Leistung max. 7 kW

Gemeinsame Energienutzung



Update Bürgerenergie - § 65 bis 72

- Erweiterung Energiegemeinschaften (GEA, EEG, BEG)
 - NEU: gemeinsame Energienutzung durch „Peer-To-Peer“ Modelle
 - Vertrag reicht aus (keine gesonderte Rechtsperson nötig)
- Finanzielle Vergünstigungen bei Netzentgelten & Abgaben im Nahebereich
- Neue Lieferantenverpflichtungen: Haushalte mit Anlagen über 30 kW (sonst über 100 kW)
- Große Unternehmen dürfen mit Anlagen bis 6 MW teilnehmen

Gemeinsame Energienutzung



Update Bürgerenergie - § 68 Abs. 6

- **Gebietskörperschaften** mit Erzeugungsanlagen, die an der gemeinsamen Energienutzung teilnehmen, müssen sicherstellen:
 - Teilnahmemöglichkeit für **schutzbedürftige Haushalte** bzw. karitative + soziale Einrichtungen
 - mind. **10 %** der jährlich erzeugten und eingespeisten Strommenge müssen zur Verfügung gestellt werden

→ Sozialer Ausgleich

EIWG – Regelungen zum Netzanschluss

Neuerungen beim Netzanschluss

Für Stromerzeuger relevante Neuerungen durch das EIWG

- Netzanschluss: Bedingungen, Kapazitäten - § 96 bis 99
- Flexible Netzzugang - § 103
- Strombezugsverträge und Direktleitungen - § 62 und 64

Netzanschluss Allgemeines

Netzanschluss: Bedingungen, Kapazitäten - § 96 bis 99

- Vereinfachter Netzanschluss für Anlagen bis 20 kW netzwrksame Leistung (§ 96)
 - PV-Anlagen bis 15 kW netzwrksame Leistung bei bestehendem Netzanschluss (max. 15 kW Einspeisung): kein zusätzliches Netzanschlussgeld
- Anzeigepflicht für neue Betriebsmittel: neue Anlagen bzw. Energiespeicheranlagen sind dem Netzbetreiber anzuzeigen! (§ 98)

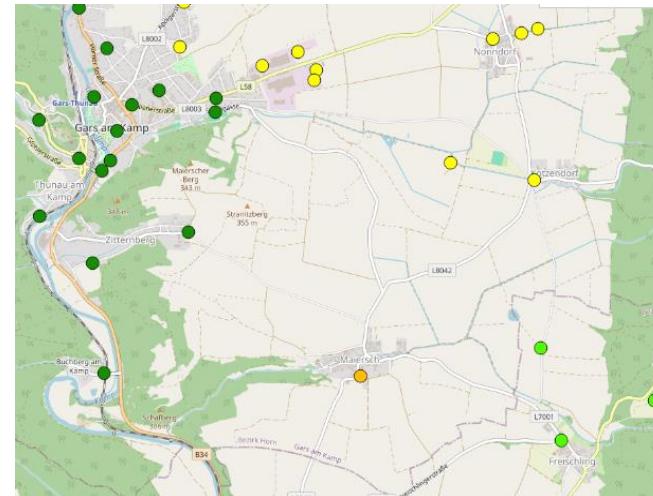
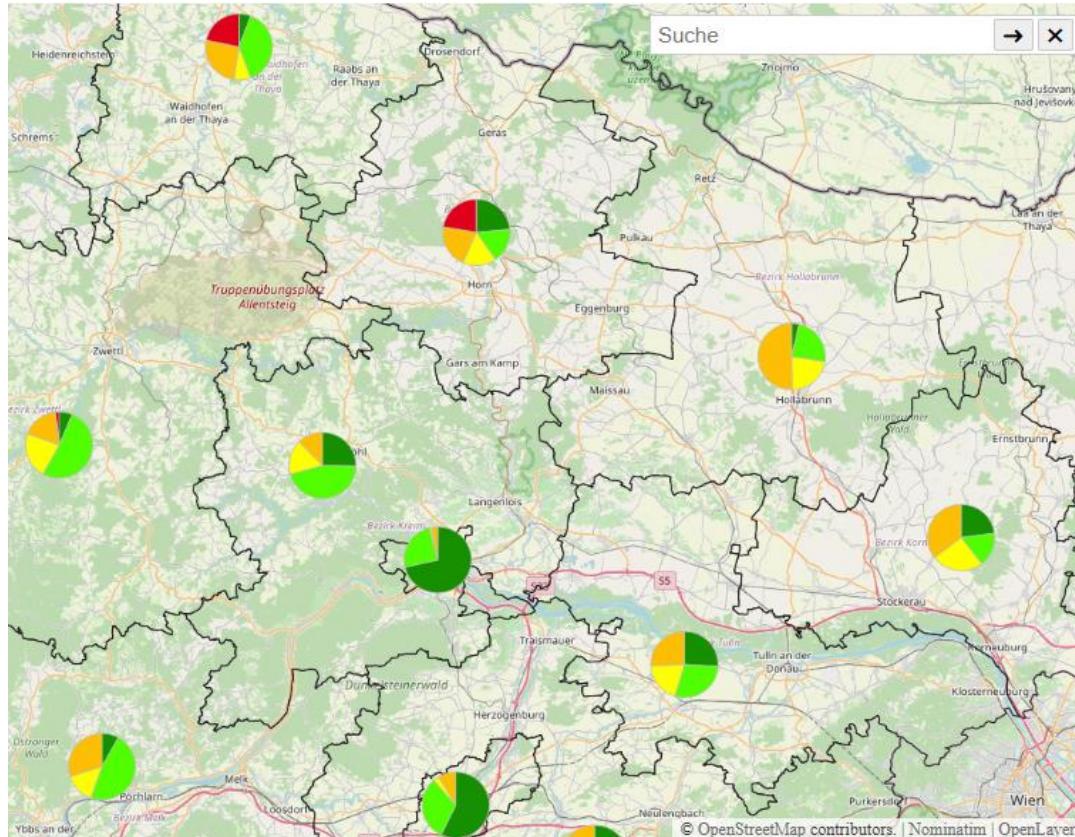
Netzanschlusskapazitäten

Netzanschluss: Bedingungen, Kapazitäten - § 96 bis 99

- zulässige, verfügbare und gebuchte **Netzanschlusskapazitäten** für Erzeugungs-, Verbrauchs- und Speicheranlagen sind von NB auf einer gemeinsamen **Internetplattform** zu veröffentlichen
- **Reservierung von Netzanschlusskapazitäten** durch Leistung einer Anzahlung (Reugeld) → Reservierung erlischt + Anzahlung verfällt nach 12 Monaten, bei Nichtinanspruchnahme
 - bei Nichtnutzung: fließt das Reugeld dem Fördermittelkonto der EAG-Förderabwicklungsstelle zu
- **Reihungskriterium:** Zeitpunkt des Vorliegens aller Genehmigungen → bei genehmigungsfreien Anlagen: Datum der Antragstellung beim Netzbetreiber (+ Zustimmung Grundeigentümer)

Angebot der Netzbetreiber

Netzanschlusskapazitäten - aktuell von Netz NÖ



Legende ist online verfügbar -
Trafostationskarte,
Freie Kapazitäten in Umspannwerken
- Netz-Noe
© Netz NÖ

Netzanschluss Beschränkungen

Flexibler Netzzugang - § 103

- Bei **neuem oder geändertem Netzzugang**: bei fehlenden Netzkapazitäten kann maximale netzwirksame Leistung vorübergehend statisch oder dynamisch vorgeben werden
 - kann auf Wunsch des Anlagenbetreibers **dauerhaft** vereinbart werden
 - dadurch Verrechnung eines **reduzierten Netzanschlussentgelts** (§ 130 Abs. 4 Pkt. 4)!
- Begrenzung für 12-24 Monate (begründete Fristverlängerungen möglich)
→ nach Fristablauf voller Netzzugang

Erzeugung und Verbrauch



Strombezugsverträge und Direktleitungen - § 62 und 64

- Stromerzeuger dürfen direkt mit Endkundinnen und Endkunden (nicht mit Haushaltkundschaft und kleinen Unternehmen) Strombezugsverträge (sogenannte „Power Purchase Agreements“, kurz PPAs) abschließen
 - Erzeuger dürfen selbst sogenannte **Direktleitungen** errichten und betreiben
 - Private Leitungen verbinden Stromerzeuger direkt mit Verbrauchern (z.B. PV-Anlage mit Elektrotankstelle)
- Vorteil: **Verringerung von Netzentgelten**

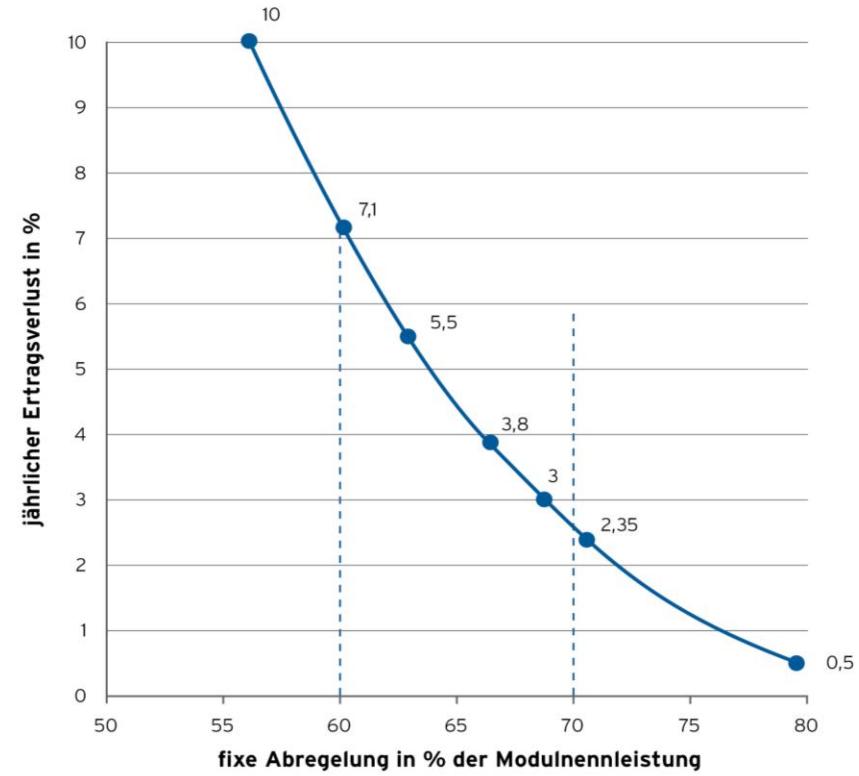
EIWG – Auswirkungen auf Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen

Auswirkungen von Spitzenkappungen

...auf den Jahresertrag

- fixe Abregelungen auf 60 / 70 % der Modulspitzenleistung
- Anlage produziert meist nur 20-30 % der Modulspitzenleistung
- Beispiel Süddach: 70 % Leistung → 2,35 % Ertragsverlust
- Erhöhung Eigenverbrauch, Einsatz Speicher etc. → 1 % Ertragsverlust

jährlicher Energieverlust in % bei unterschiedlicher Abregelung in %
in Bezug auf Modulnennleistung



Süddach 30°

© eNu | Datenquelle: PV2Grid.ch, in Anlehnung an eine Grafik von PV2Grid.ch

Versorgungsinfrastrukturbetrag I

Einspeiser – 40 kW

PV-Anlage - 40 kW ➔ Beitrag: 21,48 EUR/a

- Berechnung:
 - maximale Einspeisung bei Spitzenkappung (70 %) = 28 kW
 - 2,35 % werden nicht ins Netz eingespeist (1.034 kWh/a)
 - neuer finanzieller Aufwand bei 0,05 Cent/kWh Einspeisung: (1.100 kWh/kW) Einspeisung (42.966 kWh/a), rund 21,48 EUR/a

Netzanschlussentgelt I

Einspeiser – 40 kW

PV-Anlage als Überschussanlage - 40 kW (kVA),

Netzzugang 35 kW → Entgelt: **390 EUR**

- Berechnung:
 - finanzieller Aufwand bei 19,5 EUR/kW (für den Anschluss zur Einspeisung):
 $(35 \text{ kW} - 15 \text{ kW}) * 19,5 \text{ EUR/kW} = 390 \text{ EUR}$
 - für die ersten 15 kW muss kein Entgelt bezahlt werden

Energiezukunft in Gemeinden

Was sollten Gemeinden künftig beachten...

- Erhöhung Eigenverbrauch bei PV-Anlagen → geringere Auswirkungen durch dynamische Einspeise-, Bezugstarife und Netzkosten
 - Anpassung Einspeiseverhalten → Mittagsspitzen vermeiden (Speicher, EMS)
 - Anpassung Verbrauchsverhalten → Nutzung dynamischer Tarife durch Lastverschiebungen (E-Ladestationen, Wärmepumpen, Klimaanlagen, E-Boiler, etc.)
- Ausbau Erneuerbarer = Beitrag zum sinkenden Strompreis
- Unterstützung von bzw. Teilnahme an gemeinsamer Energienutzung bzw. Energiegemeinschaften (lokale Erzeugung/Verbrauch)



Angebote der eNu für Gemeinden in NÖ

Gemeindeberatung zu PV + Speicher I



Herausforderungen in Gemeinden

- Wie kann ich die Kosten für die Energienutzung senken?
 - Ist Energieeffizienz oder Lastverschiebung die Lösung?
 - Ist eine Kostenreduktion nach Umsetzung von Maßnahmen möglich?

- Wie kann ich meine PV-Anlage möglichst wirtschaftlich betreiben?
 - mit Stromspeicher
 - über Energiegemeinschaft

Gemeindeberatung zu PV + Speicher II



Leistungen der eNu

- Durchführung einer Ist-Analyse für die Gemeinde
- Erstellung eines Konzepts für die Gemeinde (Verortung: PV-Anlage und Stromspeicher)
- Konzept für Umsetzung auf Gebäude und Anlagenebene
- Präsentation und Besprechung des Ergebnisses
- Nachbesprechung, um die nächsten Schritte einzuleiten
 - Vermittlung an kompetente Stellen zur Umsetzungsberatung und -begleitung

Gemeindeberatung zu PV + Speicher III



Ablauf im Detail

- Auswertung vorhandener Daten (Lastprofile, Gebäudedaten, etc.)
 - Datenanfrage und Auswertung (zum Beispiel: geeignete Flächen für PV-Anlagen inklusive Akkus)
 - Gebäudenutzung (Betriebszeiten)
 - Zählerdaten (Strom- und Wärmemengenzähler) - Großverbraucher
- Ausarbeitung eines Konzepts: technisch + wirtschaftlich sinnvolle Standorte und Dimensionierungen von PV-Anlagen, Speichern, EMS und ebenfalls je nach Möglichkeit Teilnahme an Bürgerenergiemodellen
- Maßnahmenplan und Ergebnis: Eigenverbrauchsmaximierung, Netzkostenreduktionen, etc.

Was benötigen wir von Ihnen...

Informationen und Unterlagen

- Kontaktaufnahme und Erstgespräch
- Ziele der Gemeinde (z.B. Sanierung, PV-Anlagen im kW_p, Energiegemeinschaft)
- Daten der Energiebuchhaltung (Smart Meter-Daten)
- Zukünftige Nutzungsänderungen (z.B. Gebäude und Fuhrpark)

Kontaktdaten

Mag. Britta Ehrenberg
NÖ Energie- und Umweltagentur
Grenzgasse 10, 3100 St. Pölten

britta.ehrenberg@enu.at
Telefonnummer: 02742 219 19

Andreas Bauer, MSc
NÖ Energie- und Umweltagentur
Grenzgasse 10, 3100 St. Pölten

andreas.bauer@enu.at
Telefonnummer: 02742 219 19



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**



Die Energie- &
Umweltagentur
des Landes NÖ